



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.6.2014
COM(2014) 378 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates im Hinblick auf bestimmte
Fangbeschränkungen**

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates im Hinblick auf bestimmte Fangbeschränkungen

ANHANG I

In Anhang IA erhält der Eintrag betreffend Makrele in den Gebieten IIIa und IV, in den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IIIb und IIIc und den Unterdivisionen 22-32 folgende Fassung:

„Art:	Makrele	Gebiet:	IIIa und IV; Unionsgewässer der Gebiete IIa, IIIb und IIIc und Unterdivisionen 22-32
	<i>Scomber scombrus</i>		(MAC/2A34.)
Belgien	768	(2) (5)	Analytische TAC
Dänemark	26 530	(2) (5)	
Deutschland	800	(2) (5)	
Frankreich	2 417	(2) (5)	
Niederlande	2 434	(2) (5)	
Schweden	7 101	(1) (2) (5)	
Vereinigtes Königreich	2 254	(2) (5)	
Union	42 304	(1) (2) (5)	
Norwegen	256 936	(3)	
Färöer	46 850	(4)	

TAC

Entfällt

(1) Sonderbedingung: einschließlich der folgenden in norwegischen Gewässern südlich von 62° N zu fangenden Mengen (in Tonnen) (MAC/*04N-):

247

Beim Fischen unter dieser Sonderbedingung sind Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(2) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefischt werden (MAC/*4AN.).

(3) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt folgenden Anteil Norwegens an der TAC für die Nordsee ein :

74 500

Diese Quote darf nur im Gebiet IVa gefischt werden (MAC/*04A.), mit Ausnahme der folgenden Menge (in Tonnen) die im Gebiet IIIa gefischt werden darf (MAC/*03A.):

3 000

(4) Abzuziehen vom Anteil der Färöer an der TAC (Zugangsquote). Diese Quote darf im Gebiet VIa nördlich von 56° 30' N (MAC/*6AN56) gefischt werden. Sie darf auch vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember in den Gebieten IIa und IVa nördlich 59° N (EU-Gebiet) gefischt werden (MAC/*24N59).

(5) Darf auch in färöischen Gewässern im Rahmen der Quoten der jeweiligen Mitgliedstaaten und bis zur folgenden Gesamtmenge für die Union gefangen werden (MAC/*FRO):

46 850

Sonderbedingung: im Rahmen der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IIIa	IIIa und IVbc	IVb	IVc	Gebiet VI, internationale Gewässer des Gebiets IIa, vom 1. Januar bis 31. März 2014 und in Dezember 2014
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4B C)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2A6.)
Dänemark	0	4 130	0	0	14389
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	2742
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3000	0	0	0	0*

ANHANG II

Anhang IB der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wird wie folgt geändert:

- (a) Der Eintrag betreffend Lodde in grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	pm		
Alle Mitgliedstaaten	pm ⁽¹⁾		
Union	pm ⁽²⁾		

TAC Entfällt

- (1) Dänemark, Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich dürfen auf die Quote „alle Mitgliedstaaten“ erst dann zugreifen, wenn ihre eigene Quote ausgeschöpft ist. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen jedoch nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen.“

- (b) Der Eintrag betreffend Schwarzen Heilbutt in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	3 591	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	189	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	3 780 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	575		
Färöer	110		

TAC Entfällt

- (1) Darf von maximal sechs Schiffen gleichzeitig befishet werden.“

- (c) Der Eintrag betreffend Rotbarsch in den internationalen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

„Art:	Rotbarsch	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer)
-------	-----------	---------	------------------------------------

Union

Entfällt ⁽¹⁾⁽²⁾

Analytische TAC

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC

19 500

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1)

Die Fischerei findet nur in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 statt. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem das Sekretariat der NEAFC die Vertragsparteien der NEAFC davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.

(2)

Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.“

ANHANG III

„ANHANG VIII

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSSCHIFFE, DIE IN UNIONSGEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	20
Färöer	Makrele, Gebiet VIa (nördlich von 56° 30' N), Gebiete IIa und IVa (nördlich von 59° N) Bastardmarkele, Gebiete IV, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, VIIf und VIIh	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00' N	21	21
	Hering, Gebiet IIIa	4	4
	Industrielle Fischerei auf Stintdorsch, Gebiete IV und VIa (nördlich von 56° 30' N) (einschließlich der unvermeidbaren Beifänge von Blauem Wittling)	15	15
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, Gebiete II, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIb und VII (westlich von 12° 00' W)	20	20
	Blauleng	16	16
Venezuela ¹	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45“

¹ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.